



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Stand 24. November 2025

Call-Beschreibung

Stadtregionen klimafit gestalten

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“

(CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)

für den Einsatz von EFRE-Mitteln in der

Maßnahmenart 4

1. Rechtsgrundlage

Die Kofinanzierung der Kosten im Rahmen des vorliegenden Calls des IBW EFRE & JTF Programms 2021–2027 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt auf Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- NFFR – 2021-2027 – Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 (siehe Beilage 1).
- Projektselektionskriterien 2021-2027 – Prinzipien und Methoden für die Auswahl der Projekte laut IBW-EFRE Programm (siehe Beilage 2).
- Publizitätsbestimmungen – Verpflichtende Bestimmungen zu Kommunikation & Sichtbarkeit für Projekte aus dem IBW-EFRE Programm (siehe Beilage 3).
- Draft-Budget – Ausführung zur Budgetierung und Anerkennung von Kosten für Projekte bis max. 200.000 € an Gesamtkosten (siehe Beilage 4).

2. Fördermaßnahme & Ziele

Der Call spezifiziert die im Operationellen Programm (OP) festgelegten Rahmenbedingungen für eine Teilnahme am EFRE-Programm "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027" (IBW EFRE & JTF Österreich 2021-2027) in der Maßnahmenart 4 „Integrierte nachhaltige städtische Entwicklung & Stadtregionen“ mit den Themenschwerpunkten „**Klimaanpassung und Ressourcenschonung**“.

Die Fördermaßnahme beinhaltet folgende Ziele:



- **Reduktion städtischer Wärmebelastung** – Verbesserung des Orts- und Stadtklimas durch Begrünungsmaßnahmen sowie Schaffung von Frischluftkorridoren
- **Steigerung der Aufenthalts- und Lebensqualität** – Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch Verkehrsberuhigung und Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsbedürfnisse
- **Nachhaltige Flächen- und Infrastrukturentwicklung** – Vermeidung weiterer Versiegelung und Förderung des nicht motorisierten Verkehrs sowie eine multifunktionale Flächennutzung

3. Fördergegenstand

Mit dem vorliegenden Fördercall werden Umsetzungsprojekte, die im Hinblick auf den Klimawandel zu einer verbesserten Resilienz der Städte und Stadtregionen beitragen gefördert.

- Gefördert wird insbesondere:
 - **Die Errichtung und Modernisierung von städtischen Grünräumen** und Maßnahmen der **Freiraumgestaltung**
 - **Der Erhalt und Ausbau von Naherholungsangeboten** für verschiedene Bevölkerungsgruppen in den Stadtregionen
 - **Die Multifunktionale Gestaltung öffentlicher Räume** (Reduktion urbaner Hitzeinseln, verbesserte Mobilitätsbedingungen und Schaffung erhöhter Aufenthaltsqualität)
 - Die Planung und Umsetzung von Projekten zur **Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs**

4. Förderwerber

Antragsberechtigt sind jene Gemeinden der 17 oberösterreichischen Stadtregionen, die über eine vorliegende stadtregionale Strategie verfügen.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus auch Gemeinden, die sich themenbezogen an der stadtregionalen Strategie beteiligt haben (z. B. durch Konzepte zur Aktivierung von Leerständen, zur Nachnutzung von Gebäudebrachen oder zur Entwicklung von Orts- und Stadtkernen).

5. Förderhöhe

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren **Zuschusses** bis zu **40 %** gewährt. Pro Projekt können maximal 800.000 € Gesamtkosten (das bedeutet einen max. Zuschuss von 320.000 €) gefördert werden.



Bei förderfähigen Gesamtkosten von bis zu 200.000 € kommt entsprechend der Bestimmung in Art. 53 (2) der VO (EU) 2021/1060 eine vereinfachte Form der Kostenabrechnung (Draft-Budget) zur Anwendung. Die Förderstelle Abteilung Raumordnung, Land OÖ genehmigt solche Projekte auf Basis von vertraglich definierten **Meilensteinen und Nachweisen**. Im Rahmen der Projektabrechnung wird dementsprechend „nur“ die **inhaltliche Projektumsetzung auf Basis der definierten Nachweise überprüft** – es erfolgt keine Projektabrechnung auf IST-Kostenebene (siehe Beilage 4 Draft-Budget).

6. Fördervoraussetzungen

- Das Projekt muss aus der **stadtregionalen Strategie** (bzw. Erweiterung: interkommunales Konzept zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen sowie der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen) **ableitbar sein**.
- Mindestprojektgröße von 100.000 € Gesamtkosten muss erreicht werden.
- Die Förderung ist ausschließlich für Projekte auf öffentlich zugänglichen Flächen vorgesehen.
- Eine nachhaltige Wirkung für die Stadtregion ist anzustreben.
- Eine dauerhafte Betreuung der Investitionen (z. B. Parkanlagen, Rad- und Fußwege usw.) muss durch die Gemeinde oder auf vertraglicher Grundlage durch Dritte gewährleistet werden.
- Ein Umsetzungsprojekt sollte in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern (d.h. ein Jahr bezogen auf die tatsächliche Umsetzung). In begründeten Fällen kann die Projektdauer ausgeweitet werden.

7. Budget & Förderzeitraum

Der Fördercall ist von **01.12.2025 – 31.03.2026** mit einem Fördervolumen von 3 Mio. € geöffnet.

Grundsätzlich werden nur jene Projekte gefördert, die eine Mindestpunkteanzahl von 60 Punkten erreichen und deren Finanzierung im Rahmen des verfügbaren Förderbudgets möglich ist. Die Förderstelle wird die betroffenen Projektträger:innen entsprechend informieren.

8. Kooperationsprojekte

Kooperationsprojekte sind Vorhaben, bei denen **zwei oder mehrere Partner** (Gemeinden/Städte) **gemeinsam an einem Projekt arbeiten**. Für die Einreichung von Kooperationsprojekten gilt eine **Mindestprojektgröße je Gemeinde/Stadt von 50.000 € Gesamtkosten**.



Bei Kooperationsprojekten im IBW-EFRE Programm erfolgt die Projektantragstellung durch jede Gemeinde/Stadt eigenständig im digitalen Antragsystem „ATES 2021“. Das heißt, dass im Zuge der Projektantragstellung alle verpflichtenden Angaben im System eigenständig von jedem Projektpartner zu erfassen sind (z.B. allg. Angaben zum Projektträger, inhaltliche Beschreibung des Projektes, eigene Kosten- und Finanzierungspläne, etc.). Weiters sind sämtliche Kosten im System getrennt voneinander abzurechnen. Kooperationsprojekte erhalten eine gemeinsame EFRE-Fördervereinbarung, die von allen Kooperationspartnern zu unterzeichnen ist.

Hinweis: Die Kooperationsprojekte werden durch die Förderstelle mit einem LINK über das ATES-System zusammengeführt, sodass eine eindeutige Identifizierung der Kooperationsprojekte möglich ist.

9. Liste förderfähiger / nicht förderfähiger Kosten

Förderfähig sind ausschließlich jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und deren Leistung innerhalb des Projektzeitraumes angefallen ist. Gefördert werden Kosten zur Vorbereitung der investiven Umsetzungsmaßnahme (untergeordnete Planungskosten) als auch Baukosten und Baunebenkosten.

Nicht förderfähig sind hingegen:

- Personal-, Büro- und Verwaltungskosten,
- Eigenleistungen (z. B. Leistungen des Bauamts).

Nachstehend sind die förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten nochmals im Detail dargestellt.

9.1. Förderfähig sind insbesondere

Mobilität und technische Infrastruktur

- Fuß- und Radwege
- Radinfrastruktur (Abstellanlagen, E-Ladestationen)
- Neugestaltung von Parkplätzen (z.B. Schaffung versickerungsfähiger Flächen)
- Schutzwege
- Bushaltestellen, Wartehäuschen, etc.
- E-Ladestationen für PKW
- Technische Infrastruktur (z.B. Wasser, Stromanschlüsse, etc.)

Klimaschutz und Ressourcenschonung

- Schaffung versickerungsfähige Flächen
- Standortgerechte, einheimische, robuste Pflanzen, die nicht regelmäßig erneuert werden müssen (Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Bäume bietet der Baumnavigator (www.willbaumhaben.at))
- Hitze-, trockenheits- und streusalzbeständige Baumbepflanzung
- Hitzeresistente, möglichst wartungsarme Bodenbeläge aus regionalen Bezugsquellen



Möblierung, Attraktivierung und Gestaltung

- Möblierung (z.B. Sitzgelegenheiten, schattenspendende Elemente, etc.)
- Spiel- und Sportelemente
- Beschilderung, Orientierungssystem (in einer untergeordneten Rolle)
- Beleuchtung

Planungskosten sowie projektbezogene Kosten zur Vorbereitung und Begleitung der investiven Maßnahme.

- Detailplanungskosten
- Baubegleitung für Umsetzung

9.2. Nicht förderfähige Kosten

- Gestaltung und Umgestaltung von größeren Plätzen (Stadtplatz, Marktplatz)
- Verkehrssicherheit (z.B. Ampelanlagen)
- Entsiegelung versiegelter Flächen (siehe Förderung Land OÖ, Abteilung Umweltschutz)
- Denkmäler

10. Abgrenzung zu anderen Förderungen

Durch den vorliegenden Fördercall wird die **Inanspruchnahme weiterer Förderungen** für die projektgegenständlichen Kosten **nicht eingeschränkt** (mit Ausnahme weiterer EU-Fördergelder wie zum Beispiel LEADER).

Im Rahmen der Antragstellung ist eine abschließende Finanzierungsplanung für die projektgegenständlichen Kosten vorzulegen. Die Beantragung weiterer Förderungen, die im Rahmen der gegenständlichen Antragstellung nicht bekannt gegeben werden, ist förderschädlich und führt zur aliquoten Kürzung der EFRE-Mittel (anererkennungsfähige projektgegenständliche Kosten werden um die zusätzliche Förderung reduziert und dienen dann als Basis zur Berechnung der EFRE-Förderung).

11. Publizitätsbestimmungen

Um auch die Öffentlichkeit über das EU-Projekt und den finanziellen Beitrag der Europäischen Union zu informieren, müssen im Rahmen von IBW-EFRE Projekten gewisse Kommunikationsaktivitäten verpflichtend eingehalten werden.

Die Bestimmungen gelten ab Abschluss des (Förder-)Vertrages und sind fixer Bestandteil desselben. Eine Nichteinhaltung der Publizitätsbestimmungen kann zur Aufhebung der



IBW/EFRE & JTF-Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen (siehe Beilage 3)

Verpflichtende Bestimmungen zu Kommunikation & Sichtbarkeit

- Einheitliches EU-Förderlogo auf allen Kommunikationselementen
- Information auf Webseite und Social Media Kanälen
- Erinnerungstafel für größere Projekte mit Projektgesamtkosten von 500.000 €
- Projektposter für kleinere Projekte (A3-Plakat)
- Veröffentlichung von Projektdaten

12. Anwendung von Indikatoren

Im ATES-System stehen unterschiedliche Indikatoren zu Verfügung. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Outputindikatoren und Ergebnisindikatoren.

- **Outputindikatoren:**

Outputindikatoren messen die direkten Aktivitäten in den Projekten

- **Ergebnisindikatoren:**

Ergebnisindikatoren messen die direkten Effekte der Projekte bei den Begünstigten bzw. Zielgruppen

Folgende Output- und Ergebnisindikatoren müssen im Rahmen der Projekteinreichung verpflichtend ausgewählt werden:

Outputindikator		Einheit
RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen Hier wird die Anzahl der Bevölkerung einer Stadtregion gezählt
RCO75-A	Name der unterstützten Strategie	Strategien Angabe der entsprechenden stadtregionalen Strategie
RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte (Kooperationsprojekte werden als 1 Projekt gewertet)
RCR95	Geplante Bevölkerung die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen Hier wird die Bevölkerung der Gemeinde, in der das Projekt umgesetzt wird gezählt

Ergebnisindikator		Einheit
PRI07	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Klimawandelanpassung profitiert	Personen



		Hier wird die Bevölkerung der Gemeinde, in der das Projekt umgesetzt wird gezählt
PRI06	Bevölkerung, die von integrierten Projekten zur Ressourceneinsparung profitiert	Personen Hier wird die Bevölkerung der Gemeinde, in der das Projekt umgesetzt wird gezählt

13. Antragstellung

Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Anträge sind fristgerecht bis **31.03.2026** über das elektronische Abwicklungssystem für Förderungen ([ATES 2021](#)) einzureichen.

14. Projektauswahl und Genehmigung

Projektauswahl durch Förderstelle

- Die eingereichten Förderprojekte werden zunächst durch die Förderstelle (Land OÖ, Abt. Raumordnung) anhand formaler Kriterien überprüft (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen, Vorliegen der inhaltlichen Projektselektionskriterien)

Genehmigung der inhaltlichen Projektselektionskriterien durch stadtregionales Forum

- Formale und inhaltliche Prüfung des Projektes anhand von Auswahlkriterien durch das entsprechende stadtregionale Forum
- Die Auswahlkriterien im stadtregionalen Forum haben Gewichtungsfaktoren (z. B. trifft stark zu, trifft mittel zu, trifft nicht zu).
- Der Antrag muss eine Mindestpunktzahl erreichen (mind. 60 Punkte), um eine Förderempfehlung zu erhalten.
- Folgende Kriterien sind für das stadtregionale Forum sowie für die Förderstelle entscheidend:**
 - Übereinstimmung mit der stadtregionalen Strategie
 - Beitrag zu Regions-/Stadtspezifischen Entwicklungsimpulsen
 - Beitrag zu kooperative oder (und) sektorübergreifende Ansätze
 - Beitrag zu Lebensqualität der Bürger:innen
 - Beitrag zu integralen Programmenthemen wie Digitalisierung und Kreislaufwirtschaft
 - Berücksichtigung der Grundsätze zu Gleichstellung der Geschlechter, Nicht-Diskriminierung und Nachhaltigkeit (als Querschnittsthema). Hinweis: Im Rahmen der Antragstellung ist durch den Antragsteller ein Online-Fragebogen auszufüllen - die Befüllung des Fragebogens erfolgt im elektronischen Antragssystem.



Weiterleitung der inhaltlichen Projektselektionskriterien an Förderstelle:

- Es erfolgt eine finale Prüfung durch die Förderstelle Land OÖ, Abt. Raumordnung der Förderwürdigkeit und der Einhaltung weiterer Förderregeln (z.B. Berücksichtigung relevanten Programmstrategien, finanzielle, administrative und organisatorische Leistungsfähigkeit, Mindestprojektgröße etc.)

Entscheidung

- Nach einer positiven Prüfung durch die Förderstelle erfolgt die formale Projektgenehmigung durch die Oö. Landesregierung auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen.

Beilagen:

- NFFR – 2021-2027 – Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 (siehe Beilage 1).
- Projektselektionskriterien 2021-2027 – Prinzipien und Methoden für die Auswahl der Projekte laut IBW-EFRE Programm (siehe Beilage 2).
- Publizitätsbestimmungen – Verpflichtende Bestimmungen zu Kommunikation & Sichtbarkeit für Projekte aus dem IBW-EFRE Programm (siehe Beilage 3).
- Draft-Budget – Ausführung zur Budgetierung und Anerkennung von Kosten für Projekte bis max. 200.000 € an Gesamtkosten (siehe Beilage 4).